



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER TAKEDA PHARMA AG

**Gültig ab 01.01.2016**

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) der Takeda Pharma AG („Takeda“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen Takeda und ihren Kunden (Takeda und Kunde zusammen „Parteien“). Zusätzliche, entgegenstehende oder den Geschäftsbedingungen von Takeda widersprechende Bedingungen des Kunden werden von Takeda nicht anerkannt.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden oder die Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Mit Vertragsabschluss akzeptiert der Kunde ausdrücklich die Geschäftsbedingungen von Takeda als Vertragsbestandteil.
- 2.2 Takeda ist überdies berechtigt, aber nicht verpflichtet, bereits gestützt auf mündliche Bestellungen von Kunden zu liefern.

## 3. Lieferservice

- 3.1 Allgemeine Lieferfristen  
Ist ein Produkt und/oder eine Dienstleistung zum Zeitpunkt der Bestellung nicht verfügbar, so erhält der Kunde die entsprechende Information.  
Angaben der Takeda zu Lieferfristen sind unverbindlich.
- 3.2 Expresslieferungen  
Wünscht der Kunde eine Expresslieferung, werden ihm die Kosten in Höhe von CHF 25.- pro Paket in Rechnung gestellt.
- 3.3 Kühlprodukte  
Sämtliche Kühlprodukte werden Post Pac Priority mit der Clima Box 280 versendet. Diese Form der Versendung gewährleistet die Einhaltung der Kühlkette von 30 – 80 Stunden. Der Versand von Produkten mit Kühlkette an Wochenenden, Feiertagen und Brückentagen ist nur nach spezieller Absprache möglich.
- 3.4 Mindestbestellwert  
Lieferungen erfolgen innerhalb der Schweiz franko ab CHF 300.- Netto-Bestellwert per Post oder Camion. Bei Express- und Nachnahme-Sendungen sowie speziellen Transport- oder Servicebedürfnissen werden Porto- resp. Frachtdifferenz und Zusatzaufwand berechnet werden (s. Ziffer 3.2).  
Auf Lieferungen unter einem Netto-Bestellwert von CHF 300.- wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 40.- pro Bestellung berechnet.



#### 4. Haftung / Übergang von Nutzen und Gefahr

- 4.1 Takeda haftet nur für Schäden, die dem Kunden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Takeda entstanden sind. Jede weitere Haftung, soweit rechtlich zulässig, ist ausgeschlossen.
- 4.2 Nutzen und Gefahr der Produkte gehen mit Übergabe an einen durch Takeda bestimmten Spediteur an den Kunden über. Die Versicherung der Produkte ist Sache des Kunden.

#### 5. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist Takeda nach ihrer eigenen Wahl berechtigt, Verträge zu kündigen oder die Lieferung, um eine dem Einzelfall angemessene Zeit hinauszuschieben. Jede Haftung für Schäden, die als Folge der Vertragskündigung oder der Lieferverzögerung entstehen, ist ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen, Kriegereignisse, Streiks, Pandemien und alle weiteren wesentlichen Produktions- oder Vertriebshindernisse, welche nicht von Takeda zu vertreten sind.

#### 6. Beanstandungen und Retouren

##### 6.1 Beanstandungen

Lieferungen sind unmittelbar nach dem Erhalt auf ihre Vollständigkeit und allfällige Mängel zu überprüfen. Beanstandungen sind innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Produkte schriftlich anzubringen.

Bei Produkten mit Kühlkette sind Beanstandungen innerhalb 24 Stunden nach Erhalt der Produkte schriftlich anzubringen.

Andernfalls anerkennt der Kunde, dass die Lieferung vertragsgemäss erfolgte und Produkte sich beim Zeitpunkt der Prüfung in einwandfreiem Zustand befunden haben.

##### 6.2 Retouren

Der Kunde ist berechtigt, sämtliche Produkte der Takeda Pharma AG innerhalb **von 10 Arbeitstagen** zu retournieren.

#### **Takeda Pharma AG**

c/o Voigt Industrie Service AG

Abteilung Retouren

Moosmattweg 3

Postfach

3704 Niederbipp

Retouren sind Rücksendungen, die den Retourenbedingungen von Takeda Pharma AG entsprechen müssen.

##### 6.3 Retourenbedingungen

Produkte in einwandfreiem Zustand werden zu 100% gutgeschrieben, soweit die retournierten Produkte auch innerhalb der obigen 10 tägigen Frist (Arbeitstagen) retourniert werden. Für spätere Retouren besteht kein Anspruch auf eine Gutschrift.



Jede Rücksendung muss auf den Begleitpapieren (Originallieferschein), die die Informationen über Artikelnummer, Charge und Verfalldatum, Menge, Rückgabegrund, Bestätigung über ordnungsgemäss Lagerung der Ware, Datum und Unterschrift enthalten, vermerkt sein. Jede Retoure muss die Information über die Lieferscheinnummer enthalten.

Wurden die Produkte über einen Grossisten bezogen, müssen die Produkte dem Grossisten zurückgesandt werden. In diesem Falle gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Grossisten.

## 7. Preis- und Zahlungskonditionen

- 7.1 Die Preise der Takeda sind in CHF und verstehen sich exkl. MwSt. sowie ohne Zusatzkosten (Transport, Verpackung etc.) gemäss aktuellen Preislisten. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Transportkosten sind in den Produktpreisen nicht inbegriffen und werden gemäss Ziff. 3.4 zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.2 Takeda kann ihre Preise für Produkte und Zusatzkosten bis Vertragsabschluss jederzeit und ohne Vorankündigung ändern. Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto, ab Rechnungsdatum, ohne Skonto. Bleibt die Zahlung durch den Kunden aus, gerät der Kunde mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung in Verzug.
- 7.3 Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erhoben, kann Takeda die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne Nachfrist oder vorangehende Ankündigung unterbrechen, weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsender Schäden treffen, Sicherheiten wie Bankgarantien oder Debitorenzessionen verlangen, oder den Vertrag fristlos auflösen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Takeda durch den Zahlungsverzug entstehen, wie namentlich Administrativ- und Mahngebühren, Verzugszinsen, Anwalts- und Gerichtskosten.
- 7.4 Der Kunde kann Gegenforderungen mit Forderungen von Takeda, ohne deren schriftliche Zustimmung nicht verrechnen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Takeda.
- 8.2 Takeda ist berechtigt, ihren Eigentumsvorbehalt im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## 9. Bestimmungsgemässe Verwendung

- 9.1 Die in unserer Preisliste aufgeführten Produkte sind Markenwaren, die nur in unveränderten und unversehrten Originalbehältnissen verkauft werden dürfen.
- 9.2 Der Weiterverkauf von Packungen, die an Heime, Kliniken und Spitäler geliefert werden („Klinikpackungen“, „Mehrfachpackungen“), ist nicht gestattet. Der Einzelverkauf von Teilen einer Klinikpackung oder einer Mehrfachpackung ist nicht zulässig.
- 9.3 Takeda Produkte sind nur für den Verkauf in der Schweiz und Liechtenstein bestimmt. **Ihr Weiterverkauf in das Ausland kann dort wegen Verstoss gegen Registrierungsvorschriften verboten sein** und bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte zu Schadensersatzansprüchen führen. Takeda lehnt jegliche Haftung aus einer nicht bestimmungsgemässen Weiterverkauf bzw. Verwendung ab.

## 10. Geistiges Eigentum

- 10.1 Alle mit den Produkten verbundenen Immaterialgüterrechte (Patente, Marken- und weitere Rechte) verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von Takeda.
- 10.2 Insbesondere ist es dem Kunden nur mit der schriftlichen Zustimmung von Takeda gestattet, mit dem Namen „Takeda“, mit dem Namen des Produktes oder mit Bildern des Produkte Werbung zu betreiben.



## **11. Einhaltung der kantonalen Gesundheitsvorschriften**

11.1 Die Produkte von Takeda dürfen nur an Kunden geliefert werden, welche über eine entsprechende Praxis- bzw. Betriebs-, Berufsausübungs- oder eine andere behördliche Bewilligung verfügen. Die Sicherstellung der Abgabe- bzw. Verwendungskompetenzen von Produkten obliegt dem Kunden.

11.2 Der Kunde wird Takeda unverzüglich über jeden Umstand informieren, welcher seine Praxis- oder Betriebsbewilligung beeinträchtigt. Jeder Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass er die an ihn gestellten Voraussetzungen für die Abgabe der von ihm bestellten Produkte erfüllt. Takeda übernimmt hierfür keine Haftung.

## **12. Anti-Korruptionspflichten**

Der Kunde verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrages, sich an alle einschlägigen Anti-Korruptionsbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die entsprechenden Richtlinien und Empfehlungen der Berufsverbände zu halten. Takeda und ihre Kunden erklären, dass sämtliche Verträge ausschliesslich aus medizinischen und pharmazeutischen Gründen geschlossen werden.

## **13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Takeda behält sich vor, die vorliegenden Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

## **14. Anwendbares Recht**

Auf sämtliche Verträge zwischen Takeda und ihren Kunden ist schweizerisches Recht anwendbar.

## **15. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist für beide Parteien Freienbach. Takeda ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

© Takeda Pharma AG, Pfäffikon, Dezember 2015